





Die Beihilferegulungen von Bremen

Die Beihilfeleistungen sind in der Bremischen Beihilfeverordnung geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Zahntechnische Material- und Laborkosten sind beihilfefähig zu	60 %
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	Nein
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	- €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im letzten Jahr	unter 12.000 €



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Beamte mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner eines Beamten (sofern berücksichtigungsfähig)	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Pensionär/Versorgungsempfänger	60 % für einen Alleinstehenden + 5 % je berücksichtigungsfähiges Familienmitglied (max. 80 %)	40 % – 20 %
Ehepartner eines Pensionärs/ Versorgungsempfängers	65 % + 5 % je berücks.fähiges Kind (max. 80 %) + 5 % als Witwe/Witwer (max. 85 %)	35 % – 15 %
Polizeianwärter der Bereitschafts- polizei, Feuerwehrbeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau)	

Hinweise:

Zuschüsse des Arbeitgebers/Rentenversicherung: Wird bei einem Beihilfeberechtigtem, seinen Ehepartner oder seinen Kindern ein Arbeitgeberzuschuss bzw. Zuschuss der Rentenversicherung zum PKV-Beitrag gezahlt der mindestens 41 € monatlich beträgt, reduziert sich der Beihilfebemessungssatz für die betroffene Person um 10 %.

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen
- In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat

Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

„Pauschale Beihilfe“: Alternativ zur Beihilfe kann seit 2020 eine „pauschale Beihilfe“ gewählt werden: Dies ist ein 50 %-Zuschuss zu den Beiträgen der GKV oder den entsprechenden Beiträgen einer vollen Absicherung in der PKV - begrenzt auf den Höchstbeitrag in Basistarif. Für Beiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen gibt es auch den Zuschuss. Die Wahl von „pauschaler Beihilfe“ gilt dauerhaft. Für Pflege gibt es weiter die bisherige Beihilfe und den entsprechenden Tarif PVB. Beihilfeberechtigte Personen, welche in der GKV versichert sind, können unsere Zusatzversicherungen zur GKV ergänzend absichern.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt	
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen
Heilpraktiker	Nein
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 6 € je Mittel
Beförderung	Keine Zuzahlung
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, keine Zuzahlung
Sehhilfen	Gläser und Kontaktlinsen bis zu bestimmten Höchstgrenzen, bei Erwachsenen nur bei bestimmten Erkrankungen, Gestelle sind nicht beihilfefähig

Wahlleistungen im Krankenhaus:
Tarif CG.2% + CSD

Im Krankenhaus	
Regelleistungen	Ja
Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein

Beim Zahnarzt	
Zahnärztliche Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	Beihilfefähig, wenn min. 1 Jahr im öffentlichen Dienst
Implantate	Bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen bis zu 4 je Kiefer
Material- u. Laborkosten	Zu 60 % beihilfefähig
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien

Pflege	
Ambulant/Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/Verpflegung	Wird erstattet, wenn Eigenanteil überstiegen wird

Weitere Leistungen / Besonderheiten	
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen und Vater- Mutter-Kind-Kuren, i.d.R. frühestens nach 4 Jahren, Zuschuss für Unterkunft von 16 € pro Tag (für max. 23 Tage) Stationäre Rehabilitation bis 28 Tage nach Zusage, inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) sowie Unterkunft und Verpflegung
Familien- und Haushaltshilfe	Beihilfefähig bis zum Mindestlohn, max. 6 Stunden/Tag, bei stationärer Unterbringung oder Tod (bis zu 6, ggf. auch 12 Monate) der haushaltsführenden Person, wenn ein Kind unter 15 Jahren oder pflegebedürftige Person im Haushalt lebt. Ebenso bei schwerer Krankheit bis zu 28 Tagen – auch bei Alleinstehenden
Kostendämpfungs-pauschale	100 € pro Jahr ab 50 % Beihilfe, 80 € ab 60 % sowie 70 € ab 70 %
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	200 €; sofern innerhalb von 6 Monaten die Leistungen unter 200 € liegen, kann auch ein geringerer Betrag eingereicht werden

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.